

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 43 (1987)
Heft: 3

Artikel: Neues Ehegüterrecht : Fristen beachten!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aber die Tatsache ist, dass es vielen sehr gut geht, auch wenn so und so viele Männer während vielen Monaten arbeitsabwesend sind, weil sie für unser Land ihren geforderten Einsatz leisten. Ist die Aufgabe der Frau und Mutter nicht auch eine Aufgabe, die dem ganzen Land dient?

Die Kommissionsarbeit für das zur Abstimmung vorgeschlagene KMVG dauerte mehr als 6 Jahre. Käme ein Nein zustande, würden bis zur Verwirklichung von entscheidenden Verbesserungen im Krankenwesen und Muttertaggeld wieder sehr viele Jahre verstreichen.

Bei einer Ablehnung würde nicht nur das Mutterschafts-Taggeld, sondern es würden auch andere, gerade für uns Frauen wichtige Verbesserungen abgelehnt:

- Zeitlich unbeschränkte Leistungen bei Spitalaufenthalt (heute ist damit nach 2 Jahren Schluss), was sich vor allem für ältere, chronisch-kranke Patienten sehr segensreich auswirken wird.
- Mehr Beiträge bei spitälexterner (Haus-)Krankenpflege, was besonders diejenigen betrifft, die ihre betagten Eltern daheim pflegen.
- Bundesbeiträge an Krankenkassen - eine Massnahme zur Eindämmung der Kostensteigerung der Krankenversicherung, was vorwiegend die Familien bei den Prämien für die Kinder stärker entlasten wird.

Mit einem JA zur Teilrevision des KMVG am 6. Dezember werden die Familie wie auch die Alleinerziehenden bessergestellt.

NEUES EHEGÜTERRECHT Fristen beachten!

Im Hinblick auf die Einführung des neuen Eherechts, das ab 1. Januar 1988 für rund 1,5 Millionen Paare gilt, sollten die Eheleute ihre güterrechtliche Situation überdenken. Wird nämlich eine bestimmte Sonderregelung gewünscht, so müssen verschiedene Fristen eingehalten werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die entsprechenden Möglichkeiten zusammengestellt.

(sda) Die überwältigende Mehrheit der rund 1,5 Millionen Ehepaare in der Schweiz hat keinen Ehevertrag und fällt damit automatisch unter das neue Ehegüterrecht und den neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die rund 10%, die einen Ehevertrag abgeschlossen haben, bleiben

dem alten Güterrecht unterstellt.

- Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag und wollen dennoch unter dem alten Güterrecht bleiben, können sie bis spätestens Ende 1988 eine gemeinsame schriftliche Erklärung beim Güterstandsregisteramt

an ihrem Wohnsitz einreichen. Damit sind sie auch künftig dem alten Güterstand der Güterverbindung unterstellt. Der Mann ist damit weiterhin Verwalter und Nutzniesser des eingebrachten Frauenguts. Bei der Auflösung der Ehe fallen wie bisher zwei Dritteln der ehelichen Ersparnisse an den Mann oder seine Erben und ein Drittel an die Frau oder ihre Nachkommen. Diese Lösung ist allerdings nur möglich, wenn beide Ehegatten damit einverstanden sind.

● Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag und will ein Ehegatte, dass auf das bisher in der Ehe Ersparte die alten Teilungsregeln (Errungenschaft des Mannes: 2/3 Mann, 1/3 Frau: Arbeitserwerb der Frau: 100% der Frau) Anwendung finden, kann er dies dem Partner schriftlich bekanntgeben. Diese Erklärung muss dem Ehegatten bis spätestens am 31. Dezember 1987 zugegangen sein. Was nach dem 1. Januar 1988 erspart wird, untersteht auf jeden Fall dem neuen Recht (gesamte Errungenschaft je zur Hälfte dem Mann und der Frau).

● Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag und wollen sie beide das bisher erworbene Vermögen nach altem Recht teilen, aber künftig - wie dies das Gesetz vorsieht - dem neuen Recht unterstehen, können sie ihren bisherigen Güterstand bis zum 31. Dezember 1987 formlos auflösen und nach bisherigem Recht abrechnen.

● Ehegatten, die dem alten Recht unterstellt bleiben, weil sie in einem Ehevertrag den Güterstand

der Güterverbindung abgeändert haben (beispielsweise durch Zuweisung des ganzen Vorschlages an den überlebenden Ehegatten), können dem Güterrechtsregisterführer gemeinsam schriftlich erklären, dass sie sich dem neuen Güterrecht unterstellen. Damit gilt für die Ehegatten der neue Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Trotzdem bleibt der bisherige Ehevertrag weiterhin gültig, nur ist die darin vorgesehene Teilung des Vorschlages nicht nur auf die Ersparnisse des Mannes, sondern neu auch auf jene der Frau anwendbar. Die Unterstellungserklärung muss dem Güterrechtsregister bis spätestens 31. Dezember 1988 zugestellt werden. Nach diesem Datum können sich die Ehegatten dem neuen Recht immer noch mit einem neuen Ehevertrag unterstellen.

● Ehegatten, die statt einer altrechten Gütergemeinschaft (der Mann verwaltet das gemeinschaftliche Vermögen) eine neurechtliche Gütergemeinschaft (die Ehegatten verwalten zusammen das gemeinschaftliche Vermögen) wünschen, müssen einen neuen Ehevertrag abschliessen. Wird die Ehe nach dem 1. Januar 1988 geschieden oder nach diesem Zeitpunkt richterlich die Gütertrennung angeordnet, so richten sich die gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche nach wie vor nach dem alten Recht, wenn die Scheidungsklage oder das Begehr auf Anordnung der Gütertrennung bis zum 31. Dezember 1987 beim Gericht hängig gemacht wurde.